

Tarifvertrag

für die Ärztinnen und Ärzte
im Paulinenkrankenhaus e.V.

- TV-Ärzte/Paulinenkrankenhaus

Zwischen

Paritätische Tarifgemeinschaft e.V.,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

dem Marburger Bund,
Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird folgender Tarifvertrag, bestehend aus Mantel-, Entgelt- und Überleitungstarifvertrag vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte¹, die in einem Arbeitsverhältnis zum Paulinenhaus Krankenanstalt e.V. (im folgenden Arbeitgeber genannt) stehen und Mitglieder des Marburger Bundes sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefärzte.

§ 2
Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

§ 3
Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (2) ¹Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Ärzte dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten von Ärzten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
- (4) ¹Der Arbeitgeber hat Ärzte von etwaigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Eintritt des Schadens nicht durch den Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. ²Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung unberührt.
- (5) ¹Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine hierzu schriftlich bevollmächtigte Person ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

¹Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Ärzte“ umfasst auch Ärztinnen.

§ 4
Ärztliche Untersuchung

- (1) Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Arbeitgebers durch den Betriebsarzt oder in begründeten Ausnahmefällen von einem Arzt für Arbeits- oder Betriebsmedizin vor seiner Einstellung auf seine gesundheitliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) untersuchen zu lassen.
- (2) Diese Einstellungsuntersuchung kann auch innerhalb der Probezeit erfolgen, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Der Arzt muss im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften dem Verlangen des Arbeitgebers auf Wiederholung dieser Untersuchung während oder vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsprechen.
- (4) ¹Der Arbeitgeber ist verpflichtet, aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Infektionen die zum Schutz des Arztes notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen. ²Der Arzt ist verpflichtet, diese Untersuchungen vornehmen zu lassen.
- (5) ¹Ärzte, die besonderen Infektions- und Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, haben in begründeten Fällen, mindestens aber einmal jährlich, Anspruch auf eine betriebsärztliche Untersuchung. ²Beim Ausscheiden kann der Arzt oder der Arbeitgeber eine Untersuchung verlangen.
- (6) Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber, soweit sie nicht von anderer Stelle getragen werden.
- (7) Auf Anforderung des Arztes ist diesem das Untersuchungsergebnis durch den untersuchenden Arzt mitzuteilen.
- (8) ¹Der Arbeitgeber kann bei begründeter Veranlassung durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Angestellte dienstfähig ist. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

§ 5
Allgemeine Pflichten/Nebentätigkeit

- (1) ¹Zu den den Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärzten oder für Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (2) ¹Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.
- (3) ¹Der Arzt kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitun-

gen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes. ²Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, hat der Arzt nach Maßgabe seiner Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. ³In allen anderen Fällen ist der Arzt berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. ⁴Der Arzt kann die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß seiner Beteiligung entspricht. ⁵Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

§ 6

Schutz- und Berufskleidung

- (1) Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstatt oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz gegen besondere gesundheitliche Gefahren aufgrund gesetzlicher oder arbeitgeberseitiger Vorschriften getragen werden müssen.
- (2) Berufskleidung ist die Kleidung, die für bestimmte Abteilungen vom Arbeitgeber vorgeschrieben wird, ohne dass hierfür eine gesetzliche Vorschrift besteht.
- (3) Der Arbeitgeber hat dem Arzt Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich und in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Schutz- und Berufskleidung bleibt Eigentum des Arbeitgebers, der auch die Kosten für Reinigung und Instandhaltung trägt.
- (5) Der Arzt, der Schutz- oder Berufskleidung erhält, hat diese ausschließlich bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu tragen, sie entsprechend zu wechseln und sorgsam zu behandeln.
- (6) Einzelheiten können betrieblich geregelt werden.

§ 7

Versetzung, Abordnung, Zuweisung

- (1) ¹Ärzte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen Ärzte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.
- (2) ¹Ärzten kann im dienstlichen/ betrieblichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. ²Die Rechtsstellung der Ärzte bleibt unberührt. ³Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.
- (4) Während der Probezeit darf der Arzt ohne seine Zustimmung weder versetzt noch abgeordnet werden.

§ 8 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. ²Die regelmäßige Arbeitszeit wird auf fünf Tage verteilt. Aus notwendigen betrieblichen Gründen kann die regelmäßige Arbeitszeit auf sechs Tage verteilt werden. ³Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Absatz 1 Satz 1 ist ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde zu legen. ⁴Über Satz 1 hinaus kann die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in einer Nebenabrede auf bis zu maximal 45 Stunden verlängert werden. ⁵Die Nebenabrede ist mit einer Frist von 12 Monaten kündbar. ⁶Diese Arbeitszeiterhöhung kann nur auf volle Stunden festgesetzt werden.
- (2) ¹Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Arzt am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 14 von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden. Der Freizeitausgleich ist im Dienstplan auszuweisen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (3) Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags- sowie Nachtarbeit - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (4) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 ArbSchG kann die tägliche Arbeitszeit auf den Intensivstationen abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG im Schichtdienst auf bis zu 12 Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden, um längere Freizeitintervalle zu schaffen oder die Zahl der Wochenenddienste zu vermindern. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten dürfen nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

§ 9 Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan / Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arzt längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit um-

- fassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
 - (3) Zwölfstündige Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen ständigen Wechsel von 12 Stundenschichten und/oder 8 Stundenschichten innerhalb eines Monats vorsieht. 12 Stundenschichten liegen vor, wenn innerhalb eines Monats mehr als zehn und davon mindestens zwei zwölfstündige Nachtschichten geleistet werden.
 - (4) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
 - (5) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die teilzeitbeschäftigte Ärzte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten (§ 9 Abs. 1 Satz 1) leisten.
 - (6) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten (§ 9 Abs. 1 Satz 1) für die Woche festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.
 - (7) Abweichend von Absatz 5 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden und angeordnet worden sind.

§ 10

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Der Bereitschaftsdienst ist im arbeitsschutzrechtlichen Sinne Arbeitszeit.
- (2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer
 - Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes
 - im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG an den Werktagen (Montag bis Freitag) über acht Stunden hinaus auf bis zu 15 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

- (3) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 60 Stunden betragen. Gemäß § 7 Abs. 2a und Abs. 7 ArbZG bedarf es hierzu der schriftlichen Einwilligung des Arztes. Die maximale wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 64 Stunden. Innerhalb von 26 Wochen müssen neun Wochenenden arbeitsfrei sein. Der Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 beträgt neun Monate.
- (4) Nach 25jähriger beruflicher Tätigkeit darf auf Verlangen eines Arztes dieser für bis zu maximal zwei Bereitschaftsdienste pro Monat eingeteilt werden. Nach 30jähriger beruflicher Tätigkeit darf auf Verlangen eines Arztes dieser nicht mehr zu Bereitschaftsdiensten eingeteilt werden. Unterbrechungen der ärztlichen Tätigkeit von bis zu zwei Jahren sind unschädlich.
- (5) ¹Soweit Ärzte Teilzeitarbeit gemäß § 11 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärzte. ²Mit Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
- (6) ¹Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). ²Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ³Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. ⁴Leistet der Arzt in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als 12 Rufbereitschaften angeordnet werden. ⁵Diese Zahl darf nur in begründeten Einzelfällen überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. ⁶Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Ärzte gleichmäßig verteilt werden. ⁷Bei Rufbereitschaft zählt die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme als Arbeitszeit. ⁸Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden (§§ 3, 7 Abs.1 Nr.1 und Nr.4 ArbZG).

§ 11

Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung

der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

- (2) Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher vollbeschäftigten Ärzten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeit Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 12

Arbeitszeitdokumentation

Die Arbeitszeiten der Ärzte werden durch elektronische Verfahren objektiv erfasst und dokumentiert.

§ 13

Tabellenentgelt

Der Arzt erhält ein Tabellenentgelt nach Maßgabe des Entgelttarifvertrages.

¹Jeder Arzt erhält über sein Entgelt eine schriftliche Abrechnung. ²Der Arzt hat die Abrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und Beanstandungen innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 27 geltend zu machen.

§ 14

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 8 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 1, § 20, § 21 und § 23 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt.

Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.
2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $1/65$ aus der Summe der zu be-

rücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte zustehenden Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt.

3. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist der Arzt so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.

§ 15

Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Wird der Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung gehindert, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe des § 14.
- (2) Als Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Arbeitnehmern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.
- (3) Der Arbeitnehmer erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Monatsbruttoentgeltes auf der Basis der Entgelttabelle des Entgelttarifvertrages. Der Anspruch auf Krankenbezüge entsteht erstmals nach vierwöchiger Dauer des Arbeitsverhältnisses.
- (4) Wird der Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit nach Absatz 1 erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Absatz 3 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn
 - a. er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
 - b. seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.
- (5) Der Anspruch auf Krankenbezüge nach den Absätzen 3 und 4 wird nicht dadurch berührt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Arbeitnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.
- (6) Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Absätzen 3 und 4 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Absatz 5 bezeichneten Gründen, so endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

- (7) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm
- a. eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch den Sozialleistungsträger nach Absatz 2 Satz 1 oder
 - b. eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 unverzüglich vorzulegen.

§ 16 Besondere Zahlungen

¹Beim Tod eines Arztes, dessen Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird dem Ehegatten oder dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes nachrangig den Kindern ein Sterbegeld gewährt, wenn Ehegatte/Lebenspartner bzw. Kinder zur Zeit des Todes der häuslichen Gemeinschaft angehört haben. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

§ 17 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am 16. des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein vom Arzt benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 14, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

Teilen Ärzte dem Arbeitgeber die für eine kostenfreie bzw. kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.

- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten teilzeitbeschäftigte Ärzte das Tabellenentgelt (§ 13) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärzte entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine

Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.

- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z.B. Zeitzuschläge, Überstundenentgelte, Entgelte aus Rufbereitschaftsdiensten) pauschaliert werden.

§ 18

Betriebliche Altersversorgung

¹Die betriebliche Altersversorgung wird in einem eigenständigen Tarifvertrag geregelt. Bis zum Abschluss eines eigenständigen Tarifvertrages gelten die bisherigen Regelungen fort.

§ 19

Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlung erfolgt nach den bisherigen betrieblichen Regelungen.

§ 20

Erholungsurlaub

- (1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 14). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr
- | | |
|---|--------------------|
| a) bis zum vollendeten 3. Berufsjahr | 26 Arbeitstage, |
| b) ab dem 4. bis zum vollendeten 10. Berufsjahr | 29 Arbeitstage und |
| c) nach dem vollendeten 10. Berufsjahr | 30 Arbeitstage. |

³Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Berufsjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. ⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁵Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden. ⁷Freizeitausgleich darf bis zu einer Gesamtdauer von bis zu fünf Arbeitstagen

vor Beginn oder im unmittelbaren Anschluss an den Erholungsurlaub genommen werden.

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden.
 - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Arzt als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
 - c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
 - d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fort zu zahlende Entgelt wird zu dem in § 17 genannten Zeitpunkt gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 6:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

**§ 21
Zusatzurlaub**

- (1) Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit oder ständig Schichtarbeit leisten erhalten,
- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate
 - c) bei Zwölfstundenschichten für je drei zusammenhängende Monate einen Arbeitstag Zusatzurlaub.
- (2) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.
- (3) ¹Ärzte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage,

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

- (4) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten. ³Bei Ärztinnen und Ärzten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 20 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Im Übrigen gilt § 20 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchst. b entsprechend.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit oder zwölfstündige Schichtarbeit i.S.d. § 9 Abs. 3 vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 15 unschädlich.

**§ 22
Sonderurlaub**

Ärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

**§ 23
Arbeitsbefreiung**

- (1) ¹Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 14 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:
- a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin
im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Arbeitstag,
 - b) Tod des Ehegatten/des Lebenspartners im Sinne
des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes
oder Elternteils zwei Arbeitstage,
 - c) 10, 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum ein Arbeitstag,
 - d) schwere Erkrankung
 - aa) eines Angehörigen, soweit er
in demselben Haushalt lebt, ein Arbeitstag
im Kalenderjahr,
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch
nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalender-
jahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht bis zu vier
Arbeitstage
im Kalenderjahr,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn Ärzte deshalb die

Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss,

bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.

²Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der behandelnde Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arztes zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

f) Ärztliche Behandlung des Arztes, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss,

erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 14 nur insoweit, als der Arzt nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen kann. ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Der Arzt hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 14 bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) ¹Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern des Marburger Bundes Arbeitsbefreiung bis zu acht Arbeitstagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 14 erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Arbeitgeber wird auf Anfordern des Marburger Bundes Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 14 ohne zeitliche Begrenzung erteilt.
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz, für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern sowie Ärztekammern und berufsständischer Versorgungswerke für Ärzte/ Zahnärzte kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter

Fortzahlung des Entgelts nach § 14 gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

- (6) Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und vergleichbaren Veranstaltungen ist Ärzten Arbeitsbefreiung bis zu sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach dem Weiterbildungsgesetz Berlin angerechnet.
- (7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

§ 24

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer ungeminderten Altersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) oder eines berufsständischen Versorgungswerks für Ärzte zugestellt wird, wonach der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder eines berufsständischen Versorgungswerks für Ärzte eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arzt nach seinem vom Rentenversicherungsträger bzw. in einem berufsständischen Versorgungswerk für Ärzte festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) ¹Verzögert der Arzt schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten eines Amtsarztes oder eines nach § 4 Abs. 8 S. 1 bestimmten Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

- (5) ¹Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 25

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 2 Satz 1 und 2)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

- (2) ¹Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 22, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt.

§ 26

Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) ¹Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen. ²Das Endzeugnis und Zwischenzeugnis sind vom leitenden Arzt und einer vertretungsberechtigten Person des Arbeitgebers zu unterzeichnen.

§ 27

Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Arzt oder vom Arbeitgeber schrift-

lich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 28

Befristete Arbeitsverträge

- (1) Die Mindestdauer für einen befristeten Arbeitsvertrag beträgt zwei Jahre.
- (2) Bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit Ärzten in der Weiterbildung ist das Ärztebefristungsgesetz anzuwenden.
- (3) Die Verlängerung oder die Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses sind spätestens drei Monate vor Befristungsablauf dem Arzt bekannt zu geben.
- (4) Befristete Arbeitsverhältnisse können unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen (§ 25) beendet werden.

Protokollnotiz:

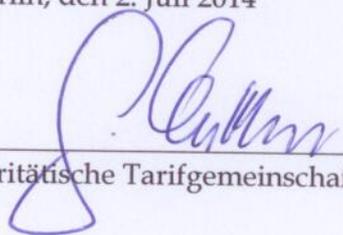
Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass § 28 Abs. 1 die Mindestdauer von befristeten Arbeitsverträgen für Ärzte betrifft, die sich nicht in der Weiterbildung befinden. Die Tarifvertragsparteien verständigen sich einvernehmlich darauf, dass in Vertretungsfällen oder auf eigenen Wunsch des Arztes von der Befristungsdauer i.S.d. § 28 Abs. 1 abgewichen werden kann.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1.01.2014 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2015.

Berlin, den 2. Juli 2014



Paritätische Tarifgemeinschaft e.V.



Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg

Entgelttarifvertrag
zwischen
Paritätische Tarifgemeinschaft e.V.
und dem
Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

§§	<i>Regelungsgegenstand</i>
1	Geltungsbereich
2	Entgelt
3	Stufen der Entgeltgruppen
4	Allgemeine Stufenregelungen
5	Entgeltgruppen
6	Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
7	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
8	Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit
9	Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
10	Boni/Zielvereinbarungen
11	Ablösung bisheriger Tarifverträge
12	Laufzeit

Anlage 1: Entgelttabelle

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Entgelttarifvertrag gilt für alle Ärzte¹, soweit sie vom Geltungsbereich des zwischen den Parteien abgeschlossenen Manteltarifvertrages erfasst werden.

**§ 2
Entgelt**

¹Das Entgelt bemisst sich nach der als Anhang zu diesem Tarifvertrag vereinbarten Entgelttabelle. ²Bemessungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. ³Es setzt sich zusammen aus dem Tabellenentgelt sowie den Zulagen, soweit diese in Monatsbeträgen vereinbart sind. ⁴Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das Entgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe gemäß der Entgelttabelle durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (173,92) zu dividieren.

**§ 3
Eingruppierung**

(1) Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
Ä 1	Arzt
Ä 2	Facharzt
Ä 3	Oberarzt Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist. Oberarzt ist ferner derjenige Arzt, dem die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Ärzten vom Arbeitgeber übertragen worden ist.
Ä 4	Leitender Oberarzt Leitender Oberarzt ist der Arzt, der den leitenden Arzt/Chefarzt in dessen Abwesenheit vertritt.

(2) Die Umgruppierung in eine andere Entgeltgruppe tritt mit dem Tag des Monats in Kraft, in dem die den Voraussetzungen der Umgruppierung entsprechende Tätigkeit erstmals in vollem Umfang ausgeübt wird

¹Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Ärzte“ umfasst auch Ärztinnen.

§ 4

Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe gemäß der Anlage A1.
- (2) ¹Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä2 umfassen sechs Stufen. Die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst drei Stufen; die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst zwei Stufen. ²Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) bzw. Tätigkeit als Vertreter des leitenden Arztes (Ä4), und zwar in
- a) Entgeltgruppe I
- | | |
|----------|----------------------|
| Stufe 1: | ab dem ersten Jahr |
| Stufe 2: | ab dem zweiten Jahr |
| Stufe 3: | ab dem dritten Jahr |
| Stufe 4: | ab dem vierten Jahr, |
| Stufe 5: | ab dem fünften Jahr |
| Stufe 6: | ab dem sechsten Jahr |
- b) Entgeltgruppe II
- | | |
|----------|-------------------------|
| Stufe 1: | ab dem ersten Jahr |
| Stufe 2: | ab dem vierten Jahr |
| Stufe 3: | ab dem siebten Jahr |
| Stufe 4: | ab dem neunten Jahr |
| Stufe 5: | ab dem elften Jahr |
| Stufe 6: | ab dem dreizehnten Jahr |
- c) Entgeltgruppe III
- | | |
|----------|---------------------|
| Stufe 1: | ab dem ersten Jahr |
| Stufe 2: | ab dem vierten Jahr |
| Stufe 3: | ab dem siebten Jahr |
- d) Entgeltgruppe IV
- | | |
|----------|---------------------|
| Stufe 1: | ab dem ersten Jahr |
| Stufe 2: | ab dem vierten Jahr |
- (3) ¹Bei der Stufenzuordnung werden alle Zeiten mit ärztlicher/ fachärztlicher/ oberärztlicher Berufserfahrung berücksichtigt. ²Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Berufserfahrung. ³Zeiten von Berufserfahrung aus nichtärztlicher Tätigkeit können berücksichtigt werden. ⁴Zeiten ärztlicher/ fachärztlicher/ oberärztlicher Tätigkeit au-

ßerhalb des EU-Bereichs können nur berücksichtigt werden, soweit sie von der zuständigen Stelle als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt sind/ werden.

- (4) Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Ärzten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein höheres Entgelt gewährt werden.

§ 5

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) ¹Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Entgeltfortzahlung,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- (3) ¹Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils zwei Jahren, die nicht von Absatz 2 erfasst werden, und Elternzeit werden nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ²Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.
- (4) Bei einer Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe erhält der Arzt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das Tabellenentgelt der sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Stufe.

§ 6

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird dem Arzt vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Eingruppierung entspricht, und hat er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich für Ärzte, die in eine der Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä3 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für den Arzt bei dauerhafter Übertragung nach § 3 Abs. 2 ergeben hätte.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höher-

wertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

§ 7
Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Die Ärztin/ Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei teilzeitbeschäftigten Ärzten - je Stunde
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für Nachtarbeit | 15 v. H., |
| b) | für Sonn- und Feiertagsarbeit | 8,00 €, |
| c) | für Arbeit am Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai ,
sowie am 24., 25., 26. und 31. Dezember | 12,50 € |
| d) | für Überstunden | 15 v.H., |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

- (2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 8 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Arzt je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.
- (3) Die Arbeitsstunden im Rahmen der individuellen Arbeitszeiterhöhung zwischen der 40. und 45. Wochenstunde werden mit dem individuellen Stundenentgelt vergütet.

§ 8
Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit

- (1) ¹Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich durch Freizeit ausgeglichen. ²Der Freizeitausgleich ist im Dienstplan auszuweisen. Ist ein Ausgleich in den folgenden sechs Monaten nicht möglich, sind diese Arbeitszeiten zu vergüten.
- (2) Es wird ein Jahresarbeitszeitkonto eingerichtet, auf dem Zeitguthaben, die unter Berücksichtigung der Regelungen der Arbeitszeiten als Zeitguthaben oder Zeitschuld bestehen bleiben, aus Mehrarbeit und Überstunden gebucht werden.
- (3) Innerhalb des Jahresarbeitszeitkontos ist durch Festlegung von Höchst- und Mindestgrenzen (Ampelregelung), unter Berücksichtigung des höchstzulässigen Ausgleichszeitraumes von 12 Monaten, ein flexibler Ausgleich des Zeitguthabens grundsätzlich durch Freizeit zu gewähren.

- (4) Die Höchst- und Mindestgrenzen sind in drei Phasen (Grüne Zone, Gelbe Zone, Rote Zone) festgelegt, und gelten in dem Ausgleichszeitraum als verbindlich. In der ersten Phase (Grüne Zone) darf das positive oder negative Zeitguthaben 20 Stunden nicht überschreiten.

In der zweiten Phase (Gelbe Zone) darf das positive oder negative Zeitguthaben 30 Stunden nicht überschreiten. Bei einem positiven oder negativen Zeitguthaben von über 20 Stunden bis zu 30 Stunden, haben der Arzt und der Dienstplanende verantwortlich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Zeitguthaben in dem nächsten Planungszeitraum (Dienstplan) wieder in die Grüne Zone zurück zu führen.

In der dritten Phase (Rote Zone) darf das positive oder negative Zeitguthaben die Obergrenze von 30 Stunden nicht überschreiten. Beträgt das positive oder negative Zeitguthaben mehr als 30 Stunden, haben der Arzt und der Dienstplanende verantwortlich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Zeitguthaben unverzüglich wieder in die Grüne Zone zurück zuführen. Als unverzügliche Zurückführung gilt eine Zeitspanne von höchstens einem Monat.

Die Zuschläge für Sonn- und Feiertage sind im übernächsten Monat nach Ableistung mit der Gehaltsabrechnung auszuzahlen.

- (5) Die Höhe der Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit ergeben sich aus § 7 des Entgelttarifvertrages

Protokollerklärungen zu § 8:

1. Es wird klargestellt, dass das Jahresarbeitszeitkonto jeweils für ein Kalenderjahr vom Arbeitgeber eingerichtet und geführt wird. Als Ausgleichszeitraum gilt somit die Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres.
2. Das Jahresarbeitszeitkonto wird zum 01. Januar 2009 entsprechend eingerichtet.
3. Das am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres bestehende positive Zeitguthaben wird im unmittelbaren Anschluss unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange in Freizeit ausgeglichen oder vergütet. Ansprüche aus dem jeweiligen Kalenderjahr sind bis spätestens zum 31. März des Folgejahres durch Freizeit auszugleichen oder zu vergüten. Zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres erhält der Arzt schriftlich seinen Jahresarbeitszeitkontostand. Das Arbeitszeitkonto des Angestellten wird damit ab dem 1.1. des Folgejahres mit Null Stunden neu eröffnet.
4. Ein negatives Zeitguthaben zum 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres wird in das nächst folgende Jahresarbeitszeitkonto übertragen, und ist zwingend innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres auszugleichen.
5. Die festgelegten Obergrenzen in den drei Phasen gelten jeweils für den Gesamtbeurteilungszeitraum von einem Jahr als absolute Werte.
6. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass die Obergrenzen jeweils für die Periode des Ausgleichszeitraumes als vereinbart gelten. Eine Modifizierung der Parameter dieser Regelung, ist zwischen den Tarifvertragsparteien einvernehmlich möglich.

7. Für Teilzeitbeschäftigte gelten die festgelegten Obergrenzen gleichermaßen.

§ 9

Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

- (1) Rufbereitschaftsdienste und Bereitschaftsdienste werden gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages ausgezahlt. Freizeitausgleich wird hierfür nicht gewährt.
- (2) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem Entgelt für Überstunden bezahlt. ²Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben das Entgelt für Überstunden gezahlt. ³Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. ⁴Wird der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. ⁵Sofern das Entgelt für Rufbereitschaft durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag gemäß § 19 Absatz 6 pauschaliert wird, ist diese Nebenabrede mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.
- (3) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 100 v.H. als Arbeitszeit gewertet und ab dem 01.01.2014 mit dem nachstehenden Entgelt je Stunde gezahlt:

Ä I: 22,55 €

Ä II: 25,63 €

²Ab dem 1. Januar 2015 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes nach Satz 1 mit dem nachstehenden Entgelt je Stunde gezahlt:

Ä I: 23,11 €

Ä II: 26,27 €

- (4) ¹Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß § 9 Abs. 3 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachstunden (§9 Abs. 4 TV-Ärzte/Paulinenkrankenhaus) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des individuellen Stundenentgelts gemäß der Entgelttabelle entsprechend § 2 TV-Ärzte/Entgelt Paulinenkrankenhaus. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.
- (5) Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

§ 10

Boni / Zielvereinbarungen

- (1) Der Arbeitgeber kann mit einzelnen Ärzten individuelle Zielvereinbarungen, die die individuelle Höhe des tariflichen Gehaltes positiv beeinflussen können, vereinbaren.
- (2) Besondere Leistungen können durch eine Bonuszahlung anerkannt werden.

- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Bonus oder den Abschluss einer Zielvereinbarung.
- (4) Das Rechtsinstitut der betrieblichen Übung bei Leistungen nach Absatz 1 und 2 ist ausgeschlossen.

§ 11

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Tarifvertrages unwirksam sein sollten bzw. werden, so wird der übrige Inhalt dieses Tarifvertrages hiervon nicht berührt.
- (2) Die Tarifvertragsparteien sind bereit, auch während der Laufzeit dieses Tarifvertrages in Verhandlungen über Einzelprobleme einzutreten, wenn durch eine unvorhergesehene Entwicklung der tatsächlichen Arbeitsbedingungen nach beiderseitiger Auffassung eine Überprüfung der Tätigkeitsbeispiele des Vertrages oder anderer Punkte notwendig ist.

§ 12

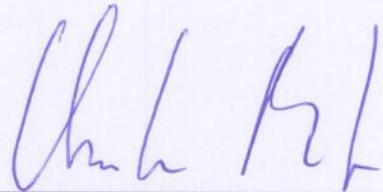
Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1.01.2014 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, jedoch nicht vor Ablauf des 31.12.2015 gekündigt werden.

Berlin, den 2. Juli 2014



Paritätische Tarifgemeinschaft e.V.



Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
Monatsbeträge bei 40,0 Wochenstunden**

Entgelttabelle vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014

Bezeichnung	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Arzt	3.985,21 € ab dem 1. Jahr	4.206,61 € ab dem 2. Jahr	4.372,66 € ab dem 3. Jahr	4.649,41 € ab dem 4. Jahr	4.981,50 € ab dem 5. Jahr	5.175,23 € ab dem 6. Jahr
Facharzt	5.258,26 € ab dem 1. Jahr	5.701,06 € ab dem 4. Jahr	6.088,51 € ab dem 7. Jahr	6.309,91 € ab dem 9. Jahr	6.531,31 € ab dem 11. Jahr	6.638,93 € ab dem 13. Jahr
Oberarzt	6.691,20 € ab dem 1. Jahr	6.974,11 € ab dem 4. Jahr	7.527,61 € ab dem 7. Jahr			
Leitender Oberarzt	7.749,01 € ab dem 1. Jahr	AT ab dem 4. Jahr				

Entgelttabelle vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015

Bezeichnung	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Arzt	4.084,84 € ab dem 1. Jahr	4.311,78 € ab dem 2. Jahr	4.481,98 € ab dem 3. Jahr	4.765,65 € ab dem 4. Jahr	5.106,04 € ab dem 5. Jahr	5.304,61 € ab dem 6. Jahr
Facharzt	5.389,72 € ab dem 1. Jahr	5.843,59 € ab dem 4. Jahr	6.240,72 € ab dem 7. Jahr	6.467,66 € ab dem 9. Jahr	6.694,59 € ab dem 11. Jahr	6.804,90 € ab dem 13. Jahr
Oberarzt	6.858,48 € ab dem 1. Jahr	7.148,46 € ab dem 4. Jahr	7.715,80 € ab dem 7. Jahr			
Leitender Oberarzt	7.942,74 € ab dem 1. Jahr	AT ab dem 4. Jahr				